

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2005, wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 26 der Anlage 1 wird folgende lit. c angefügt:

„c) Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose) Alle Unternehmen“

2. Die Nr. 27 lit. b der Anlage 1 lautet:

- Bösartige Neubildungen des Rippenfelles, des Herzbeutels und
 „b) des Bauchfelles durch Asbest Alle Unternehmen“
 - Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest
 - Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest

3. In der Nr. 43 der Anlage 1 entfällt der Ausdruck „tierischer oder pflanzlicher Abkunft“.

4. In der Nr. 45 der Anlage 1 wird der Ausdruck „Buchen- oder Eichenholz“ durch den Ausdruck „Hartholz“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 wird nach der Nr. 52 folgende Nr. 53 angefügt:

„53 Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex- Sensibilisierung Alle Unternehmen“

6. Nach § 625 wird folgender § 626 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

§ 626. (1) Die Anlage 1 Nr. 26 lit. c, 27 lit. b, 43, 45 und 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 tritt mit 1. April 2006 in Kraft.

(2) Leidet der/die Versicherte am 1. April 2006 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 als Berufskrankheit gilt, oder ist er/sie vor dem 1. April 2006 an einer solchen Krankheit gestorben, so sind an ihn /sie oder an seine/ihre Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist; die Leistungen sind frühestens ab 1. April 2006 zu erbringen, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. März 2007 gestellt wird; wird der Antrag nach dem 31. März 2007 gestellt, so gebühren die Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung.“

Artikel 2 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 148f Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „gilt“ der Ausdruck „ , mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3,“ eingefügt.

2. Dem § 148f wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die nach § 3 Abs. 1 Versicherten,

1. deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sich in Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung ereignet, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten (§ 5 Abs. 1 Z 1),
2. die zum Zeitpunkt des Rentenanfalles nach § 149d bereits eine Pension aus eigener Pensionsversicherung nach dem ASVG oder GSVG beziehen,
3. die zum Zeitpunkt des Rentenanfalles nach § 149d bereits eine Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz beziehen und der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, welches erstmals nach dem Anfall einer Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet wurde,

gilt als Bemessungsgrundlage für die Betriebsrente für Schwerversehrte (§ 149e Abs. 3) und für die Witwen(Witwer)rente jährlich ein Betrag von 10 196,76 Euro, in allen übrigen Fällen jährlich ein Betrag von 5 097,99 Euro. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

3. § 149d Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Betriebsrente besteht, wenn

1. die Erwerbsfähigkeit der/des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit über ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist und
2. die/der Versehrte zum Zeitpunkt des Rentenanfalles nach Abs. 3 noch keine Pension aus eigenen Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht.

Die Voraussetzung der Z 2 entfällt, wenn sich der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit in Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung ereignet, sofern nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird (§ 5 Abs. 1 Z 1), oder der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, welches erstmals nach dem Anfall einer Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet wurde. Die Betriebsrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %.“

4. Nach § 300 wird folgender § 301 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

§ 301. (1) Die §§ 148f Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 sowie 149d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 treten mit 1. April 2006 in Kraft.

(2) Die §§ 148f Abs. 1 und 3 sowie 149d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. März 2006 eintreten.“

Vorblatt

Probleme:

- Erfordernis einer Neuregelung in der Unfallversicherung der Bauern bei Zusammentreffen von Betriebsrente und Pensionsbezug
- Vormerkungen für die Liste der Berufskrankheiten

Lösung:

- Berücksichtigung des Zusammentreffens von Pension und Betriebsrente.
- Ergänzung der Liste der Berufskrankheiten

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen für den Bund.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Unfallversicherungsrecht der Bauern sieht besondere Ausschlussregelungen beim Zusammentreffen einer Betriebsrente mit einem Pensionsbezug vor. Hinsichtlich des Anfalles einer Betriebsrente hat der Verfassungsgerichtshof diese Bezugnahme im Hinblick auf eine ASVG-Pension wegen mangelndem sachlichen Zusammenhang mit Ablauf des 31. März 2006 als verfassungswidrig aufgehoben. Nunmehr soll eine Neuregelung erfolgen, die diesem Erkenntnis Rechnung trägt.

Des weiteren wurde von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine Reihe von Verbesserungen der Berufskrankheitenliste vorgeschlagen, die zwar nur wenige Fälle betreffen wird, aber systematisch und für die statistische Auswertung für erforderlich erachtet wird.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 Z 1 (Nr. 26 lit. c der Anlage 1 zum ASVG):

Bei dieser Berufskrankheit handelt es sich um eine durch Quarzstaub verursachte Erkrankung, deren Anerkennung bisher allenfalls durch die Generalklausel des § 177 Abs. 2 ASVG erfolgt ist. Aus diesem Titel wurden in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt sieben Fälle anerkannt. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Zusammenhang mit der epidemiologischen Auswertung angeregt, diese Erkrankung als eigene Litera aufzunehmen, die gegenständliche Ergänzung hat also keine zusätzlichen Rentenanfälle zur Folge.

Zu Art. 1 Z 2 (Nr. 27 lit. b der Anlage 1 zum ASVG):

Im Zuge der Neugliederung der Nr. 27 lit. b der Anlage 1 zum ASVG werden auch die bösartigen Neubildungen des Herzbeutels durch Asbest berücksichtigt. Es handelt sich daher um eine Ausweitung der Berufskrankheitenliste, allerdings mit geringer Fallzahl.

Nach Angaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt steigen die Zahlen der Berufskrankheiten auf Grund von Kontakt mit Asbest generell. Da die Asbestverordnung mit Wirksamkeit ab dem Jahre 1990 erlassen wurde und die mittlere Latenzzeit für Erkrankungen ca. 30 bis 60 Jahre beträgt, ist davon auszugehen, dass es ab dem Jahre 2020 keine steigende Anzahl von Berufskrankheiten aus diesem Titel mehr geben wird.

Gleichzeitig dient die vorgesehene Unterteilung dazu, dass die unter dieser Nummer angeführten Berufskrankheiten auch für statistische Aussagen genau aufgeschlüsselt werden können.

Zu Art. 1 Z 3 (Nr. 43 der Anlage 1 zum ASVG):

Exogen-allergische Alveolitiden sind akute, subakute und chronische Lungenentzündungen, die zur Lungenfibrose neigen. Sie äußern sich bei den Betroffenen als schweres Krankheitsbild mit zunehmender Atemnot.

Diese Erkrankungen werden durch eingeatmete Antigene verursacht. In der Vergangenheit standen vor allem die tierischen und pflanzlichen Antigene (Farmer- und Vogelhalter-Lunge) im Mittelpunkt.

Die neueren Erkenntnisse zeigen aber, dass auch andere Antigene eine Rolle spielen und eine exogen-allergische Alveolitis auslösen können. In den letzten Jahren sind exogen-allergische Alveolitiden, verursacht durch chemische Antigene, beschrieben worden: zB Proteasen in der Waschmittel- und Pharmaindustrie, Phthalsäure- und Trimellitsäure-Anhydrid bei der Herstellung von Epoxidharzen und Weichmachern, Isocyanate bei der Herstellung von Lacken und Klebstoffen.

In den letzten zehn Jahren gab es nach Angabe der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 29 einschlägige Fälle. Die Antigene chemischer Abkunft konnten bisher allenfalls unter die Nr. 41 der Anlage 1 zum ASVG subsumiert werden, sodass es durch die vorgesehene Änderung faktisch zu keiner Erweiterung der Berufskrankheitenliste kommt. die Änderung dient vorwiegend einer systematischen Zuordnung zu den in der Liste der Berufskrankheiten angeführten allergischen Erkrankungen.

Zu Art. 1 Z 4 (Nr. 45 der Anlage 1 zum ASVG):

Der Vorschlag zur Änderung der Nr. 45 der Anlage 1 zum ASVG (Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von „Hartholz“ anstatt „Buchen- oder Eichenholz“) beruht auf der Um-

setzung der einschlägigen EU-Richtlinie, der zur Folge im Europäischen Wirtschaftsraum alle Hartholzstäube beim Menschen eindeutig als Krebs erzeugend gelten.

Deshalb sollen aus präventivmedizinischer Sicht die Mindestvorschriften der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung der Karzinogene bei der Arbeit (RL 90/394/EWG) auch auf die Beurteilung und Anerkennung von beruflich durch Stäube sämtlicher Hartholzarten verursachten Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen ausgedehnt werden (RL 99/38/EG).

Es wurden auch in der Novelle zur Grenzwertverordnung 2003, BGBl. II Nr. 119/2004, alle Hartholzstäube als eindeutig krebserzeugend definiert.

Die Anzahl der durch die vorgesehene Ausweitung betroffenen Personen ist relativ gering, in den letzten zehn Jahren gab es nach Angabe der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 17 einschlägige Fälle auf Grund der bestehenden Liste der Berufskrankheiten.

Zu Art. 1 Z 5 (Anlage 1 Nr. 53 ASVG):

Hautkrankheiten gelten dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen, es sei denn die Hauterkrankung ist eine Erscheinungsform einer Allergieerkrankung, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Anlage 1 zum ASVG angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde (§ 177 Abs. 1 ASVG in Verbindung mit Nr. 19 der Anlage 1 zum ASVG).

Nach Punkt 30 der Anlage 1 zum ASVG gelten durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale als Berufskrankheit, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen.

Auf Anregung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt soll nun die Liste der Berufskrankheiten um allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung erweitert werden.

Auf Grund eines von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingeholten Gutachtens, erstellt von Herrn Univ. Prof. Dr. Hugo W. Rüdiger, kann als wissenschaftlich gesichert gelten, dass beruflich verursachte allergische Erkrankungen durch Latex durch die Nr. 19 und Nr. 30 der Anlage 1 zum ASVG im Wesentlichen erfasst sind, es jedoch bei einem gewissen Anteil (0,3 – 3 %) der Sensibilisierten zu anaphylaktischen Reaktionen – häufig auf Grund von Kreuzallergien – kommt, die durch die geltende Berufskrankheitenliste nicht abgedeckt sind, sodass eine entsprechende Erweiterung der Berufskrankheitenliste erforderlich ist.

Auf Grund des zu erwartenden geringen Anteils an anaphylaktischen Reaktionen sind die mit der vorgesehenen Maßnahme verbundenen finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar.

Zu Art. 2 (§§ 148f Abs. 1 und 3, 149d Abs. 1 BSVG):

Nach der geltenden Rechtslage besteht Anspruch auf Betriebsrente, wenn die Erwerbsfähigkeit der/des Versicherten durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder eine Berufskrankheit über ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist und für die/den Versicherte/n zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch kein Pensionsbezug aus einer eigenen Pension gegeben ist (§ 149d Abs. 1 BSVG idGF).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 2005, G 147/04, im § 149d Abs. 1 erster Satz BSVG idF der 22. Novelle zum BSVG die Wortfolge „und für den Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch kein Pensionsbezug aus einer eigenen Pension gegeben ist“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2006 in Kraft.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Bezug einer Direkt Pension nach dem ASVG – wie im Anlassfall – keine sachliche Rechtfertigung dafür bietet, einen Leistungsanspruch aus einer bestehenden Unfallversicherung zu verweigern. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes besteht zwischen einer Pensionsleistung auf Grund einer anderen Beschäftigung und dem Bezug einer Betriebsrente auf Grund eines Arbeitsunfalls nach dem BSVG kein Sachzusammenhang.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll mit Wirksamkeit vom 1. April 2006 eine den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Rechtslage geschaffen werden, wobei grundsätzlich am Grundprinzip der Konzentration der Betriebsrente auf die aktiv im Erwerbsleben stehenden Personen festgehalten werden soll.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen: Für Bezieher/innen einer Direkt Pension nach dem BSVG soll der Anspruch auf eine Betriebsrente dann gegeben sein, wenn aus der gleichen versicherten Erwerbstätigkeit noch keine Pension bezogen wird.

Hierbei ist allerdings auf Ausnahmefälle Bedacht zu nehmen. Eine solche Ausnahme ergibt sich aus dem Sondertatbestand des § 5 Abs. 1 Z 1 BSVG, wonach Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit lediglich in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipacht ergebenden Berechtigung besteht, von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen sind, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Eine weitere Ausnahme stellen jene Fälle dar, in denen ein Versicherungsverhältnis nach dem BSVG erstmals nach Anfall einer Eigenpension nach dem BSVG begründet wird und sich die Betriebsrente auf Grund eines Versicherungsfalles im neuen Versicherungsverhältnis ergibt.

Bezieht ein/e Versicherte/r auf Grund einer anderen (zB nach dem ASVG) versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Pension, so soll sie/er – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - einen Anspruch auf eine Betriebsrente nach dem BSVG haben.

Für diese Personengruppe wird die nach § 148f Abs. 3 BSVG verminderte Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 148f Abs. 1 BSVG (Wert 2006: 16 050,54 Euro) entspricht im Wesentlichen dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der einzelnen Arbeitskraft im bäuerlichen Betrieb. Darin sind auch sämtliche Einkünfte aus einem Zu- und Nebenerwerb berücksichtigt, wobei davon auszugehen ist, dass für diese Einkünfte auch Pensionsversicherungsbeiträge geleistet werden. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, diese Bemessungsgrundlage auch für jene Personen anzuwenden, bei denen eine Gewährung einer Betriebsrente neben einem Pensionsbezug möglich ist.

Die vorgesehene Neuregelung der Gewährung von Betriebsrenten ist mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden.

Laut Aufzeichnungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird - ausgehend davon, dass es jährlich durchschnittlich 76 neue Rentenanfälle gibt - der damit verbundene Mehraufwand im Jahr 2010 in Summe 248 728 Euro, im Jahr 2015 in Summe 426 391 Euro und im Jahr 2020 in Summe 604 054 Euro betragen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Anlagen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG****Anlagen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG****Liste der Berufskrankheiten (§ 177)****Liste der Berufskrankheiten (§ 177)**

| Lfd. Nr. | Berufskrankheit | Unternehmen | Lfd. Nr. | Berufskrankheit | Unternehmen |
|----------|---|------------------|----------|---|------------------|
| 1-25 | unverändert. | | 1-25 | unverändert. | |
| 26 | a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) | Alle Unternehmen | 26 | a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose) | Alle Unternehmen |
| 27 | a) unverändert b) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest | Alle Unternehmen | 27 | a) unverändert b) - Bösartige Neubildungen des Rippenfelles, des Herzbeutels und des Bauchfelles durch Asbest - Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest - Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest | Alle Unternehmen |
| 28-42 | unverändert. | | 28-42 | unverändert. | |
| 43 | Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nach- | Alle Unternehmen | 43 | Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nach- | Alle Unternehmen |

| | | | |
|-------|--|--|---|
| | weisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist | | weisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist |
| 44 | unverändert. | 44 | unverändert. |
| 45 | Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Buchen- oder Eichenholz | Holzbearbeitende und Holzverarbeitende Industrie | 45 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz |
| 46-52 | unverändert. | 46-52 | unverändert. |
| | | 53 | Allergieindizierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung |
| | | | Alle Unternehmen |

Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

§ 626. (1) Die Anlage 1 Nr. 26 lit. c, 27 lit. b, 43, 45 und 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 tritt mit 1. April 2006 in Kraft.

(2) Leidet der/die Versicherte am 1. April 2006 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 als Berufskrankheit gilt, oder ist er/sie vor dem 1. April 2006 an einer solchen Krankheit gestorben, so sind an ihn /sie oder an seine/ihre Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist; die Leistungen sind frühestens ab 1. April 2006 zu erbringen, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. März 2007 gestellt wird; wird der Antrag nach dem 31. März 2007 gestellt, so gebühren die Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel 2

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen

§ 148f. (1) Für die gemäß § 3 Abs. 1 Versicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein jährlicher Betrag von 15 033,54 €; dies gilt auch, wenn mehrere gemäß § 3 Abs. 1 versicherte Tätigkeiten vorliegen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen

§ 148f. (1) Für die gemäß § 3 Abs. 1 Versicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein jährlicher Betrag von 15 033,54 €; dies gilt, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3, auch, wenn mehrere gemäß § 3 Abs. 1 versicherte Tätigkeiten vorliegen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) unverändert.

Anspruch auf Betriebsrente und Anfall der Betriebsrente

§ 149d. (1) Anspruch auf Betriebsrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder eine Berufskrankheit über ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% vermindert ist und für den Versehrten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch kein Pensionsbezug aus einer eigenen Pension gegeben ist. Die Betriebsrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20%.

(2) und (3) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Für die nach § 3 Abs. 1 Versicherten,

1. deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sich in Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung ereignet, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten (§ 5 Abs. 1 Z 1),
2. die zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles nach § 149d bereits eine Pension aus eigener Pensionsversicherung nach dem ASVG oder GSVG beziehen,
3. die zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles nach § 149d bereits eine Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz beziehen und der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, welches erstmals nach dem Anfall einer Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet wurde,

gilt als Bemessungsgrundlage für die Betriebsrente für Schwerversehrte (§ 149e Abs. 3) und für die Witwen(Witwer)rente jährlich ein Betrag von 10 196,76 Euro, in allen übrigen Fällen jährlich ein Betrag von 5 097,99 Euro. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

Anspruch auf Betriebsrente und Anfall der Betriebsrente

(1) Anspruch auf Betriebsrente besteht, wenn

1. die Erwerbsfähigkeit der/des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist und
2. die/der Versehrte zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles nach Abs. 3 noch keine Pension aus eigenen Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht.

Die Voraussetzung der Z 2 entfällt, wenn sich der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit in Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung ereignet, sofern nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird (§ 5 Abs. 1 Z 1), oder der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, welches erstmals nach dem Anfall einer Pension aus eigener Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet wurde. Die Betriebsrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %.

(2) und (3) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

§ 301. (1) Die §§ 148f Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 sowie 149d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 treten mit 1. April 2006 in Kraft.

(2) Die §§ 148f Abs. 1 und 3 sowie 149d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006 sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. März 2006 eintreten.